OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153728/4/VG

Datum:
Linz, 14. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Dipl.-Ing. W L, vertreten durch X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 19. Mai 2022, GZ: BP-14/2022-DI Sch/jw, betreffend die Untersagung einer Bauausführung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Bauanzeige vom 12. März 2022 (eingelangt am 24. März 2022) gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit Eingabe vom 12. März 2022 (eingelangt am 24. März 2022) zeigte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nach Maßgabe des vom Bf verfassten Planes LP 10-21 vom 24. Februar 2022/12. März 2022, vom Bf unterfertigt am 15. März 2022, beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) die Errichtung einer (dort so bezeichneten) Schallschutzwand mit einer Höhe von durchgehend 2,0 m und einer Gesamtlänge von 70,79 m an. Diese soll im Abstand von 0,30 m von der Nachbargrundgrenze errichtet werden. Weiters ist vorgesehen, das Gelände südöstlich der Schallschutzwand (Seite des Bf) auf einer Länge von rund 66 m von 0 bis 2,95 m abzugraben, sodass ein annähernd gleichmäßiges Längsgefälle der neuen Straße von ca. 6,8 % entsteht (dargestellt in den Schnitten 2 bis 4). Aus dem Einreichplan ergibt sich weiters, dass es sich hier nicht nur um eine 2,0 m hohe Schallschutzwand, sondern um eine Stützwand mit einer Höhe von bis zu 2,95 m mit einer aufgesetzten Schallschutzwand mit einer durchgehenden zusätzlichen Höhe von 2,0 m handelt. Dargestellt wird eine 20 cm dicke Stahlbetonwand, welche keine Fundamentierung aufweist.

Die belangte Behörde erteilte dem Bf mit Schreiben vom 25. April 2022 einen Mängelbehebungsauftrag, weil sich anhand der Projektunterlagen nicht beurteilen ließ, in wie weit der Bedarf einer Schallschutzwand gegeben ist, weshalb dem Bf aufgetragen wurde binnen einer näher genannten Frist ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen. Der Bf wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Bauanzeige zurückgewiesen wird, wenn dem Mängelbehebungsauftrag nicht fristgerecht nachgekommen wird.

Zu diesem Mängelbehebungsauftrag teilte der (rechtsfreundlich vertretene) Bf mit Schriftsatz vom 12. Mai 2022 auf das Wesentliche zusammengefasst mit, dass ein schalltechnisches Gutachten vor Realisierung eines näher bezeichneten Projektes der X GmbH sinnvollerweise nicht vorgelegt werden kann.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid untersagte die belangte Behörde die beabsichtigte Errichtung der (dort so bezeichneten) Schallschutzwand auf dem Grundstück Nr. X, EZ X, KG X, gemäß § 25a Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 iVm § 30 Abs. 6 Z 2 leg. cit. wegen Widerspruchs zu den sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen (mechanische Festigkeit und Standsicherheit).

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Der gegenständliche Fall betrifft ausschließlich Rechtsfragen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag des Bf (Bauanzeige) aus rechtlichen Gründen (siehe dazu sogleich) zurückzuweisen ist (siehe § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

III. Rechtliche Beurteilung:

Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass es sich beim gegenständlichen Bauvorhaben - wie aus den Einreichunterlagen klar hervorgehe - nicht nur um eine 2,0 m hohe Schallschutzwand, sondern um eine Stützwand mit einer Höhe von bis zu 2,95 m mit einer aufgesetzten Schallschutzwand mit einer durchgehenden zusätzlichen Höhe von 2,0 m handle. Dargestellt werde lediglich eine 20 cm dicke Stahlbetonwand, welche keine Fundamentierung aufweise. Stützmauern seien verformungsfrei und standsicher auszuführen, was in der eingereichten Form offensichtlich nicht gewährleistet sei.

Der (rechtsfreundlich vertretene) Bf hält dem in der Beschwerde zusammengefasst entgegen, dass mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid die Frage der Notwendigkeit der Errichtung der Schallschutzwand, anders als im Mängelbehebungsauftrag, überhaupt nicht mehr thematisiert worden sei. Vielmehr stütze die belangte Behörde nun ihre Entscheidung auf einen Widerspruch zu sonstigen baurechtlichen Bestimmungen (Standfestigkeit). Die belangte Behörde berufe sich bei ihrer negativen Entscheidung auf § 30 Abs. 6 Z 2 Oö. BauO 1994 und lasse dabei jedoch völlig außer Acht, dass vor Abweisung des Baubewilligungsantrages (im gegenständlichen Fall analog die Untersagung der Bauausführung) das Parteiengehör zu wahren sei, und wenn eine Behebung des Mangels durch Änderung des Bauvorhabens möglich sei, dem Bauwerber dazu unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sei.

Mit diesem Vorbringen übersieht der Bf zunächst, dass es der belangten Behörde nicht verwehrt ist, ihre Rechtsansicht im Laufe des Verfahrens zu ändern. Davon abgesehen, sind die Regelungen zur Vorprüfung von Baubewilligungsanträgen gemäß § 30 Oö. BauO 1994 im Bauanzeigeverfahren gerade nicht anzuwenden. Dies folgt aus dem klaren Gesetzeswortlaut des § 25a Abs. 5 Oö. BauO 1994. Vielmehr sind nach dem klaren Gesetzeswortlaut im Bauanzeigeverfahren lediglich die Abweisungsgründe im Sinne des § 30 Oö. BauO 1994 (siehe § 25a Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. BauO 1994) relevant, nicht aber die Verfahrensregelungen der Vorprüfung von Baubewilligungsanträgen.

Im gegenständlichen Fall liegt die Besonderheit darin, dass die gegenständliche Wand die Funktion einer Schallschutzwand und die Funktion einer Stützmauer haben soll. Dies wird auch vom Bf nicht in Abrede gestellt, sondern bringt dieser selbst vor, dass - wie der belangten Behörde schon immer bekannt gewesen sei - es sich gegenständlich um eine Kombination von Schallschutz- und Stützmauer handle.

Wenn der Bf vorbringt, dass seiner Ansicht nach die von ihm vorgesehene Pfahlgründung genüge, weil auch Leitplanken und Schallschutzwände mit punktueller Gründung durch Pfähle ausgeführt würden und er über Aufforderung der belangten Behörde einen entsprechenden Stabilitäts- und Gebrauchstauglichkeitsnachweis jederzeit kurzfristig hätte nachbringen können, so genügt es abermals festzuhalten, dass der gegenständlichen Wand auch eine Stützfunktion zukommen soll, weshalb diese schon deshalb nicht mit Leitplanken und bloßen Schalschutzwänden vergleichbar ist.

Weiters ist festzuhalten, dass für die gegenständliche Entscheidung die Motive für die beabsichtigte Bauführung in rechtlicher Hinsicht nicht relevant sind, weshalb die diesbezüglichen Ausführungen des Bf zu Vereinbarungsbesprechungen mit der X GmbH ins Leere gehen.

Allerdings begründet eine fehlende mechanische Festigkeit und Standsicherheit - wie die belangte Behörde richtig erkannt hat - einen Abweisungsgrund. Ein solcher ist aber nur dann von der Behörde wahrzunehmen, wenn eine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige vorgelegt wurde. Ist dies nicht der Fall und trifft die Behörde dennoch eine inhaltliche Entscheidung, überschreitet sie damit ihre Zuständigkeit. Da die gegenständliche Wand auch eine Lärmschutzwand sein soll, hätte der Bf daher dem erteilten Verbesserungsauftrag zum Nachweis ihrer Notwendigkeit in der projektierten Höhe fristgerecht nachkommen müssen. Die vom Bf vorgebrachten (zivilrechtlichen) Argumente ändern daran nichts, weil ohne diese Angaben keine inhaltliche Prüfung zu dieser Thematik erfolgen kann. Die Unzuständigkeit der belangten Behörde ist vom LVwG Oö. - unabhängig vom Beschwerdevorbringen - jedenfalls von Amts wegen wahrzunehmen (siehe § 27 VwGVG).

Im Ergebnis ist daher die Bauanzeige vom 12. März 2022 gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da das LVwG Oö. seine Entscheidung auf klare gesetzliche Bestimmungen stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch